

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials vom 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 47, S. 506–508) in der Fassung der Vierten Änderungs-satzung vom 2. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 34, S. 107–108)

# Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Science Sustainable Materials kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Sustainable Materials in einer der drei Profillinien Crystalline Materials, Functional Materials und Polymer Sciences wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Chemie, der Physik, der Mikrosystemtechnik, der Materialtechnik, der Material- beziehungsweise Werkstoffwissenschaften oder für die Profillinie Crystalline Materials auch der Geowissenschaften oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
2. für die Profillinie Crystalline Materials über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder
3. für die Profillinien Functional Materials und Polymer Sciences über Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die jeweils mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat für die Profillinie Crystalline Materials den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 40 ECTS-Punkte in Fachgebieten der Material- beziehungsweise Werkstoffwissenschaften oder der Geowissenschaften sowie mindestens 35 weitere ECTS-Punkte in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie oder Material- beziehungsweise Werkstoffwissenschaften erworben hat. Für die Profillinien Functional Materials und Polymer Sciences hat der Bewerber/die Bewerberin den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 20 ECTS-Punkte in Fachgebieten der Chemie oder der Material- beziehungsweise Werkstoffwissenschaften sowie insgesamt mindestens 15 weitere ECTS-Punkte in den Fächern Mathematik und Physik erworben hat. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 beziehungsweise Satz 2 geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Zulassungskommission.

## § 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Sustainable Materials vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 beziehungsweise Nr. 3 in beglaubigter Kopie,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache und
5. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von einer DIN-A4-Seite, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Sustainable Materials in der angestrebten Profillinie und gegebenenfalls der gewünschten Variante darlegt.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei der Zulassungskommission für den Masterstudiengang Sustainable Materials (Postanschrift: Fakultät für Chemie und Pharmazie, Albert-Ludwigs-Universität, Albertstraße 21, 79104 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

#### **§ 4 Besondere Bestimmungen für die Profillinie Polymer Sciences in der binationalen Variante**

(1) In der von der Albert-Ludwigs-Universität in Kooperation mit der Université de Strasbourg angebotenen binationalen Variante des Masterstudiengangs Sustainable Materials mit der Profillinie Polymer Sciences stehen insgesamt zwanzig Studienplätze zur Verfügung. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze trifft eine gemeinsame binationale Kommission nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber/Bewerberinnen. Für die Bildung der Rangliste werden als gleich zu gewichtende Auswahlkriterien die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 3 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen, die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 sowie die Bewertung des Empfehlungsschreibens eines akademischen Lehrers/einer akademischen Lehrerin gemäß Absatz 3 berücksichtigt. Die binationale Kommission legt die Bewertungsschlüssel für das Motivationsschreiben und das Empfehlungsschreiben fest und bewertet diese jeweils mit einer Note zwischen 1 und 5. Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 kann das Motivationsschreiben auch in französischer Sprache verfasst werden.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 sind keine Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

(3) Zusätzlich zu den in § 3 Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Unterlagen ist dem Zulassungsantrag ein Empfehlungsschreiben eines akademischen Lehrers/einer akademischen Lehrerin beizufügen sowie eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher, englischer oder französischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

## **§ 5 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren**

(1) Die Fakultät für Chemie und Pharmazie, die Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und die Technische Fakultät setzen eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, von denen zwei der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören müssen und je einer der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und der Technischen Fakultät. An die Stelle von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen können an der jeweiligen Fakultät hauptberuflich tätige Privatdozenten/Private dozentinnen treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Fakultät für Chemie und Pharmazie benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder der Fakultätsräte der drei beteiligten Fakultäten haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und der Technischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

### **Änderungssatzungen:**

**Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials vom 7. Juni 2013** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 80, S. 506–508)

**Erste Änderungssatzung vom 30. April 2014** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 40, S. 114–115):

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

**Zweite Änderungssatzung vom 30. Mai 2014** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 47, S. 149–150):

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

**Dritte Änderungssatzung vom 21. Mai 2015** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 46, S. 198–199):

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

**Vierte Änderungssatzung vom 2. Juni 2017** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 34, S. 107–108):

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.